



sartorius

Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
Herrn Dr. Manfred Gentz  
c/o Deutsches Aktieninstitut  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dries van Oordt Plant  
Chair of Corporate Governance  
University of Groningen, The Netherlands

Sartorius AG  
Wendelhofstraße 1  
37075 Göttingen, Germany

Phone: +49 551 230-2257  
Fax: +49 55 2180-6665  
[www.sartorius.com](http://www.sartorius.com)

### Vorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu Kodexanpassungen und -änderungen für 2017

15. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
lieber Herr Gentz,

vielen Dank, dass Sie den börsennotierten Unternehmen Gelegenheit geben die Vorschläge der Regierungskommission zu kommentieren. Der Aufsichtsrat der Sartorius AG hat sich in seiner jüngsten Sitzung intensiv mit den Änderungsvorschlägen auseinandergesetzt und mich gebeten für den Aufsichtsrat der Sartorius AG zu den Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt der Aufsichtsrat der Sartorius AG die Änderungsvorschläge der Regierungskommission. Lediglich zu drei Vorschlägen möchten wir Stellung nehmen:

#### 1. Änderung in Ziff. 4.2.3 - keine vorzeitige Auszahlung von mehrjährigen variablen Vergütungsbestandteilen

Bei dieser Änderung sollte eine Klarstellung erfolgen, ob mit der vorzeitigen Auszahlung gemeint ist, dass lediglich im Falle der Berechnung einer Abfindung noch nicht fällige variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausgezahlt werden sollen oder ob hiermit gemeint ist, dass generell im Vergütungssystem keine vorzeitige Auszahlung, z.B. eines Teilbetrags in Form eines Abschlags auf einen variablen Vergütungsbestandteil, erfolgen soll. Es sind hier mehrere Lesarten denkbar, sodass mit der pauschalen Festlegung, dass keine vorzeitige Auszahlung erfolgen soll, nicht klar ist, wie diese auszulegen ist.


#### 2. Änderung in Ziff. 5.2 – Bereitschaft des AR – Vorsitzenden zu Gesprächen mit Investoren

Hier hält der Aufsichtsrat der Sartorius AG es nicht für sinnvoll, eine Art Zwang („soll“) zur Bereitschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden zu signalisieren. Diese Vorgehensweise wird als nicht sachgerecht angesehen und kann falsche Erwartungen wecken. Der gesamte neue Absatz ist geeignet, die aktienrechtlich gebotene Trennung von Überwachung und Geschäftsführung zu verwischen. Zudem ist der Begriff „Investoren“ unklar. Jeder Aktionär ist als Investor anzusehen. Die Abgrenzung von aufsichtsratspezifischen von anderen Themen wirft mancherlei Frage auf. Wir empfehlen daher den betreffenden Absatz aus den Änderungsvorschlägen herauszunehmen.

**3. Änderung in Ziff. 5.4.1 – Veröffentlichung Kompetenzprofil des AR und Pflege der Tätigkeiten von AR-Mitgliedern auf der Website**

Diese Änderung bewertet der Aufsichtsrat der Sartorius AG eher zurückhaltend. Natürlich sollte jeder Aufsichtsrat ein für das Unternehmen passendes Kompetenzprofil anstreben und dieses weiterentwickeln (wir praktizieren das so seit geraumer Zeit), dieses muss aber nicht zwingend nach außen dokumentiert werden. Der Ausweis und die Pflege des Tätigkeitsspektrums von AR-Mitgliedern über die bisherige Praxis bei Wahl und im Geschäftsbericht hinaus sehen wir als nicht erforderlich und nicht praktikabel an. Die Bestimmung der „wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat“ dürfte manche Frage aufwerfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sartorius AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arnold Picot'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot